

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katharina Günther-Wünsch (CDU)

vom 11. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. November 2022)

zum Thema:

Wer profitiert von der Inflationsausgleichsprämie?

und **Antwort** vom 25. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Nov. 2022)

Frau Abgeordnete Katharina Günther-Wünsch (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -3

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 13 916

vom 11. November 2022

über Wer profitiert von der Inflationsausgleichsprämie?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Mit dem „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“ wurde auf Bundesebene die Voraussetzung dafür geschaffen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern befristet bis zum 31. Dezember 2024 neben ihrem Arbeitslohn steuerfrei eine Zahlung von bis zu 3.000 Euro zu gewähren. Plant der Senat, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und eine entsprechende Inflationsausgleichsprämie an alle Landesbeschäftigten auszuzahlen? Bitte begründen.
2. Wie viele Landesbeschäftigte welcher Einrichtungen profitieren demnach von der Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie? Bitte erläutern.
3. Wann, in welchem Verfahren und in welcher Höhe wird die Inflationsausgleichsprämie ausgezahlt?
4. Wurden die Beschäftigten bereits über die Zusatzzahlung informiert? Wenn nein, wann und in welcher Form ist dies geplant?
5. Welche Voraussetzungen müssen ggf. vor der Entscheidung über die Auszahlung und das Verfahren noch erfüllt sein?
7. Erhalten die Beschäftigten der Kita-Eigenbetriebe eine Inflationsausgleichsprämie? Wenn ja, in welcher Höhe?

Zu 1. bis 5. und 7.:

Die Zahlung und Höhe („von bis zu“) einer Inflationsausgleichsprämie ist jedem Arbeitgeber freigestellt. Arbeitgeber entscheiden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten, ob sie eine solche Prämie zahlen, d.h. es besteht kein gesetzlicher Anspruch. Die

Inflationsprämie muss dabei zusätzlich zum Arbeitsentgelt gezahlt werden. Es ist nicht möglich, den Inflationsausgleich anstelle des Gehalts zu zahlen.

Dem Senat ist es nicht möglich, für die Tarifbeschäftigten eine solche Prämie zeitnah und unabhängig von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), deren Mitglied das Land Berlin ist, auszuzahlen. Eine solche Prämie ist zunächst innerhalb der TdL zu erörtern, was bislang noch nicht stattgefunden hat. Die Erörterung schließt auch die Bewertung ein, wann, in welchem Verfahren und in welcher Höhe eine Inflationsausgleichsprämie gewährt wird. Erst wenn die konkreten Eckpunkte feststehen, können die Dienststellen und Beschäftigten über eine etwaige Prämie informiert werden.

Eine solche personal- und tarifpolitische Entscheidung würde selbstverständlich auch die Beschäftigten der Kita-Eigenbetriebe umfassen, weil sie Beschäftigte des Landes Berlin sind.

Eine Entscheidung für den Beamtenbereich wird im Anschluss und in Abhängigkeit der Ergebnisse dieser Erörterungen getroffen werden.

6. Sind im Landeshaushalt finanzielle Mittel für die Umsetzung der Inflationsausgleichsprämie eingestellt? Wenn ja, in welcher Höhe? Unter Angabe der Titel.

Zu 6.:

Nein, im Landeshaushalt wird aber regelmäßig eine allgemeine Tarifvorsorge getroffen.

8. Erhalten die freien Kitaträger als Ausgleich Zuschüsse zur Auszahlung einer Inflationsausgleichsprämie? Bitte begründen. Wenn ja, in welcher Höhe und in welchem Verfahren?

9. Für den Fall, dass die Freien Träger keine Ausgleichszahlungen erhalten: Wie lässt sich die Nicht-Berücksichtigung vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes gegenüber den dortigen Beschäftigten rechtfertigen?

Zu 8. und 9.:

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 der „Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder“ (RV Tag) werden „die für den maßgeblichen Zeitraum vereinbarten Tarifergebnisse des Landes Berlin [...] in ihren jeweils zutreffenden Teilen auf die Personalkosten für das Fachpersonal in Kindertagesstätten [...] angewandt.“

Infolgedessen fließen etwaige zwischen den Tarifvertragsparteien des TV-L vereinbarten zusätzlichen Entgeltzahlungen in Umsetzung des § 3 Nr. 11c EStG (sogenannte „Inflationsausgleichsprämie“) grundsätzlich wirkungsgleich zum TV-L in die Personalkostensätze der Kostenblätter der RV Tag ein, über die - mit jeweils gleichem Gesamtentgelt für gleiche Leistung - die Leistungen sowohl der freien Träger als auch der Kita-Eigenbetriebe refinanziert werden.

Auf diese Weise würden sowohl die an den TV-L gebundenen Kita-Eigenbetriebe als auch grundsätzlich die freien Träger finanziell in die Lage versetzt, eine etwaige „Inflationsausgleichsprämie“ entsprechend ihrer jeweiligen tariflich und/oder arbeitsvertraglich geltenden Regelungen auszahlen.
Die Auszahlung der (Leistungs-)Entgelte erfolgt entsprechend den registrierten Verträge („Kita-Gutscheine“) über das Fachverfahren ISBJ-Kita.

Berlin, den 25. November 2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen